

## Dr. Meindl, Schneider u. Partner GbR

## **INFOBRIEF**

## Verrechnungsstelle für Ärzte



Dr. Rudolf Meindl Diplomkaufmann

Als ich am 15. Mai 1967 bei einem soliden deutschen Lebensversicherer als frisch gebackener Diplomkaufmann ins Berufsleben eingetreten bin, habe ich mir über die Perspektiven meiner in so jungen Jahren begonnenen Selbständigkeit nicht viel Gedanken gemacht. Ich wusste nur, das "Abenteuer" Studium war beendet. Abenteuer nicht, weil ich beim Studium nicht wusste, wo es lang geht - das war mir schon durch meinen Vater vorprogrammiert -, sondern weil diese 9 Semester unter anderem auch mit sehr vielen Abenteuer-Reisen, insbesondere in die jetzigen Krisenregionen Irak, Iran, Kurdengebiet sowie Nordafrika von Marokko bis Ägypten, verbunden waren.

Da ich als drittgeborener Sohn in der Familie Meindl in den Schuh, dessen Leisten mein Vater aus einer seit 1653 in gerader Linie als Schuhmachermeisterhandwerk sich herausgebildeten Tradition geformt hat, nicht schlüpfen konnte, war mir schon sehr bald klar, dass auch ich einen Leisten brauchte, der die solide, fruchtbare Basis für meine berufliche Zukunft bilden (darstellen) sollte.

Nicht weil nach dem Sprichwort "Schuster bleib bei deinem Leisten" in meiner Familie seit über drei Jahrhunderten gelebt wurde, faszinierte mich diese Unternehmensphilosophie, sondern weil ich daran glaubte, dass man nur dann in dem sensiblen Bereich eines Dienstleisters dauerhaft - und für die zukünftigen Kunden berechenbar -erfolgreich sein kann, wenn man sich eben diese Grundlage, d.h. seinen Leisten anfer-Beruf, ob Jeder solide Handwerker, Angestellter oder Akademiker, braucht Lehr- und Gesellen-

## 40 JAHRE SELBSTÄNDIGKEIT -40 JAHRE IM DIENSTE DES ARZTES

jahre, um sich der Meisterprüfung, nämlich der dauerhaften Lebensbewältigung - und das nicht nur auf der beruflichen Ebene - stellen zu können.

Der im Elternhaus gelebten Tradition verbunden, war ich sehr glücklich, beim ältesten deutschen Lebensversicherer mit seinen "konservativen" Produkten "mein Handwerk" lernen zu dürfen und habe mir ein solides Handwerkszeug für meinen künftigen Berufsweg erarbeitet und zusammengestellt.

Sehr bald wusste ich, dass ich mir meinen eigenen Leisten formen musste, um das sich daraus ergebende Produkt verkaufen zu können. Die Vision, dem vor der Niederlassung stehenden Arzt zu helfen, um ihm dann als solider betriebswirtschaftlicher Berater dauerhaft – ja, in seinem Beruf lebenslänglich – zu begleiten, wurde geboren und ich habe sie trotz der landläufigen Meinung, der Arzt braucht keine betriebswirtschaftliche Beratung, nie mehr verloren.

Die Vision bekam einen Namen: Curare medico, woraus ich meine Unternehmensphilosophie, basierend auf Ehrlichkeit, Zuverlässigkeit, Berechenbarkeit, Dauerhaftigkeit und Fairness zog. Der "Ur"-Leisten wurde bereits Ende der 60er Jahren herausgeformt. In den 40 Jahren wurde er zwar etwas modelliert, gedehnt, angepasst, geschliffen - ohne jedoch die Standfestigkeit zu verändern. Das Produkt ist in Form der Verrechnungsstelle Dr. Meindl u. Partner aktiv und progressiv am Markt präsent.

In diesen 40 Jahren haben über 15.000 Ärzte die dieser Firmenphilosophie entsprungenen Dienstleistungen in Form ehrlicher, kompetenter, berechenbarer und fairer, betriebswirtschaftliche Beratung angenommen. Annähernd 1000 Ärzte nehmen die volle Dienstleistungspalette der Verrechnungsstelle Dr. Meindl u. Partner in Anspruch. Ohne diesen phantastischen Vertrauensbeweis würde dieser Leisten nicht mehr gebraucht werden.

Ich möchte mich an dieser Stelle bei all den Ärztinnen und Ärzten bedanken, die meinen Mitarbeiterinnen/ Mitarbeitern und mir innerhalb dieses Zeitraums Ihr Vertrauen geschenkt haben, indem sie die Beratungsdienstleistungen und heute insbesondere die Dienstleistungen unserer Verrechnungsstelle in Anspruch genommen haben und noch in Anspruch nehmen.

Nach 40 Jahren ist für einen fließenden Generationswechsel (durch Herrn Joachim Zieher) gesorgt und ich kann voll innerer Überzeugung das Versprechen abgeben, dass auch in Zukunft bei dem gleichen "Ur"-Leisten, fokussiert auf die Abrechnungsberatung und Erbringung Abrechnungsdienstleistungen und betriebswirtschaftliche Beratung, geblieben wird. Dass er weiter geformt und an die neuen Herausforderungen, bedingt durch die aktuelle Gesetzgebung, angepasst wird, ist für uns eine Selbstverständlichkeit.

Herzlichen Dank!

Dr. Rudolf Meindl

## ZUKUNFT BRAUCHT HERKUNFT

# NACHLESE ZUM 9. BNC-KONGRESS

Der 9. Bundeskongress der niedergelassenen Chirurgen vom 2. bis 4. März 2007 in Nürnberg war, wie schon in den letzten Jahren, wieder äußerst stark besucht. Die Stimmung war zwar nicht euphorisch – wie könnte es unter dem Diktat der durch die ideologisch auf die Staatsmedizin ausgerichtete Gesundheitsministerin auch anders sein – aber grundsätzlich positiv.

Mir ist zum einen aufgefallen, dass die Veranstaltungen sehr gut besucht waren. Darüber hinaus fiel auf, dass alle Themen in unterschiedlichsten Darstellungsformen sehr stark hinterfragt wurden: Den Besuchern war anzumerken, dass sie sich von diesem Kongress viele Informationen, auch im nichtmedizinischen Bereich, erhofften und diese zum überwiegenden Teil auch bekamen. Die Diskussionen an unserem stark frequentierten Stand waren sehr intensiv und fruchtbar.

Der Reiz dieses Kongresses lag meines

Erachtens darin, dass es dem BNC als Veranstalter gelungen ist, eine Symbiose aus schonungsloser Schilderung der Ist-Situation und einer überwiegend positiven Zukunftsperspektive zu bilden.

Der BNC mit seinen Mitgliedern ist in der auf dem BNC-Kongress erlebten Formation ein notweniger Prellbock, um Chancen zu nutzen und sich sozialistischen Ideologien zur Staatsmedizin zu widersetzen.

Dr. Rudolf Meindl Diplomkaufmann

## **AKTUELLE INFO FÜR UNSERE MITGLIEDER**

#### Recht: Verjährung von Honoraransprüchen

Früher war es so, dass die Verjährung 3 Jahre ab Behandlungsdatum betrug; d.h., z. B. Leistungen, die im Jahre 2002 erbracht wurden, waren am 31. Dezember 2005 verjährt.

Nunmehr hat sich juristisch durchgesetzt, dass die Verjährung erst ab Rechnungserstellungsdatum beginnt. Man könnte meinen, dass dies für den Arzt eine problemlose Abrechnungsmöglichkeit ergibt, auch dann, wenn ein Patient fälschlicherweise nicht abgerechnet wurde.

Zu bedenken ist jedoch auch hier die sogenannte Verwirkung:

Gläubiger können ein Recht verwirken, wenn der Berechtigte, also der Arzt, es längere Zeit hindurch nicht geltend gemacht hat und der Verpflichtete, also der Privatpatient, sich darauf eingerichtet hat und sich nach dem Verhalten des Arztes auch darauf einrichten durfte, dass dieser sein Recht, hier den Honoraranspruch, auch in Zukunft nicht geltend macht. Das bedeutet, dass ein zur Verwirkung eines Rechts erforderlicher Verstoß gegen Treu und Glauben gemäß § 242 BGB voraussetzt, dass neben dem Zeitablauf, innerhalb dessen der Arzt bis zur Erstellung seiner Rechnung untätig geblieben ist, insbesondere, auf seinem Verhalten beruhende Umstände hinzutreten müssen, die bei objektiver Betrachtungsweise das Vertrauen des Privatpatienten rechtfertigen, er werde seinen Anspruch nicht mehr geltend machen. Hierzu hat die Rechtssprechung früher entschieden, dass der Arzt die Rechnung innerhalb einer angemessenen Zeit, mindestens im Jahr der Erbringung seiner ärztlichen Leistung, erstellen muss. Diese Rechtssprechung gilt jedoch für das neue Schuldrecht nicht mehr. Die bloße – auch lang währende – Untätigkeit des Berechtigten als solche schafft noch keinen Vertrauenstatbestand für den Privatpatienten, nicht mehr in Anspruch genommen zu werden (OLG Frankfurt vom 22. Oktober 2004, AZ: 2 U 12/04). Schiebt der Arzt allerdings seine Rechnungsstellung noch länger hinaus, als die Verjährungsfrist dauert, bedeutete dies, dass der Patient eine Rechnung erhielt, die, wenn sie im Jahr der Leistungserbringung erfolgte, schon verjährt wäre. Dann aber rechtfertigt ein solcher Umstand das Vertrauen des Patienten, keine Rechnung mehr zu erhalten. Der Arzt hat mit einer derart späten Rechnungsstellung das Recht auf sein Honorar verwirkt.

Prozessual handelt es sich bei der Verwirkung um eine sogenannte Einwendung. Sie ist im Prozess direkt vom Amtsrichter zu prüfen. Zu einer Verwirkung sollte es der Arzt daher unter keinen Umständen kommen lassen.

Wir dürfen grundsätzlich darauf hinweisen, dass Abrechungen zeitnah durchgeführt werden sollten, damit die Patienten rechtzeitig eine Abrechnung erhalten und Sie entsprechend ihr Honorar realisieren können.

#### Steuer: Der Gewerbesteuer entgehen!

Rechtsanwälte, Ärzte und andere Freiberufler teilen sich oft ein Büro mit Kollegen. Das spart nicht nur Kosten, es ist auch gut fürs Geschäft, denn Mandanten und Patienten bekommen am selben Ort bei mehreren Spezialisten Rat. Rechtlich sind solche Gemeinschaften meist Gesellschaften des bürgerlichen Rechts.

Vorsicht ist aber geboten, wenn die Kollegen auch nach außen hin als Gesellschaft auftreten, wenn sie Fälle gemeinsam annehmen und bearbeiten. Dann haftet jedes Mitglied für die Fehler des anderen – und außerdem kann auch der Fiskus unangenehm werden, denn Freiberufler zahlen im Regelfall nur Einkommensteuer und werden nicht zur Gewerbesteuer herangezogen wie etwa ein Handelsunternehmen. Doch das kann sich schnell ändern, falls ein Freiberufler auch nur in geringem Ausmaß gewerblich tätig wird. Wenn er in einer nach außen auftretenden Sozietät arbeitet, werden sämtliche Einkünfte der Gesellschaft vom Finanzamt als gewerbliche Einkünfte behandelt, also auch die seiner Kollegen. Dann muss die ganze Gesellschaft Gewerbesteuer zahlen.

Risikoreich leben etwa Ärzte in Fällen der "Integrierten Versorgung". Sie vereinbaren mit den Krankenkassen, dass sie die Patienten nicht nur medizinisch betreuen, sondern auch Medikamente abgeben. Aus der medizinischen Betreuung erzielen sie dann nichtgewerbliche Einkünfte, die Einkünfte aus der Abgabe von Medikamenten hingegen sind gewerblich.

Laut einem Urteil des Bundesfinanzhofs v. 11.8.1999, Aktenzeichen XI R 12/98) färben gewerbliche Einkünfte einer Gemeinschaftspraxis auf die nichtgewerblichen ab, falls die gewerblichen mehr als 1,25 Prozent vom Gesamtumsatz ausmachen. Das Bundesfinanzministerium hat die Finanzämter angewiesen, diese Grenze zu beachten und auf Fälle der integrierten Versorgung anzuwenden. (Schreiben vom 01.06.2006, Aktenzeichen IV b 2 S 2240 33/06).

Auch andere Freiberufler in Gemeinschaftspraxen oder Sozietäten sollten genau auf ihre gewerblichen Einkünfte achten, um sich vor dem Gewerbesteuerzugriff des Fiskus zu bewahren.

Quelle: Frankfurter Allgemeine Sonntagszeitung vom 17.12.2006 (Verfasser: Christoph Spiekermann)



Werner Schneider Verrechnungsstelle f. Ärzte Dr. Meindl u. Partner Tel.: 0911/98478-20

#### **PRIVATABRECHNUNG**

#### Forderungsmanagement - Bonität der Patienten

Auch die im Regelfall "besserverdienende" Klientel Privatpatient kommt in dieser Zeit häufiger mal in eine wirtschaftliche Schieflage. Oftmals wird dann der Erstattungsbetrag der Versicherung nicht an den Arzt weitergeleitet, sondern zum Stopfen anderer Finanzlöcher verwendet. Wie aber erkennt man, ob ein Patient insolvent ist oder was kann man tun, wenn Mahnungen nichts bringen?

Verwenden Sie immer ein Aufnahmeformular für Ihre neuen Patienten. Hier sollten bereits zusätzliche Informationen abgefragt werden, die für spätere Beitreibungsmaßnahmen wichtig sein könnten:

- Name der Krankenversicherung, Versicherungsnummer lässt sich aus der meist auch bei Privatpatienten vorhandenen Versicherungskarte entnehmen; wichtig für Nachfragen, ob Patient Geld von Versicherung schon erhalten hat oder für den Versuch der Direktabrechnung
- Arbeitgeber; falls der Anwalt später eine Lohnpfändung durchführen will

Erstellen Sie – vor allem bei neuen Patienten - die ersten Rechnungen in kurzen Intervallen, auch wenn die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist. Bei teuren Behandlungszyklen mit hohen Medikamentenauslagen sollten in jedem Fall Zwischenrechnungen erstellt werden. Dies ist vor allem auch wichtig, falls die Versicherung die Therapie nicht zahlen will (oder muss, weil die Versicherungsbedingungen keine Erstattung für die Therapie vorsehen). Dann kann die Therapie abgebrochen werden, falls der Patient nicht in der Lage ist die Kosten selbst zu tragen.

Vermeiden Sie in jedem Fall eine übermäßige Kumulierung der Rechnungsbeträge und ziehen Sie rechtzeitig die Reißleine, wenn Patienten Ihre Rechnungen nicht bezahlen. Solange der Patient nicht akut zu Ihnen kommt, besteht keine Verpflichtung auf Behandlung! Wenn "alte" Rechnungen trotz Mahnverfahren nicht bezahlt werden, schicken Sie diese und evtl. noch nicht abgerechnete Leistungen direkt an die Versicherung des Patienten mit einem entsprechenden Hinweis. Obwohl die meisten Versicherungen in Ihren Bedingungen die Direktabrechnung ablehnen, sind diese ab und an doch bereit eine Ausnahme zu machen; vor allem dann, wenn man höflich darum bittet.

Führen Sie ein konsequentes Mahnwesen ein. Bringen Sie auf Ihrer Rechnung einen Vermerk an, dass die Rechnung 30 Tage nach Zugang fällig ist und danach automatisch Zahlungsverzug eintritt. Versenden Sie nicht mehr als zwei Mahnungen; wer danach nicht zahlt, zahlt auch nach drei oder vier Mahnungen nicht. Bei der letzten Mahnung weisen Sie auch auf die finanziellen Folgen hin. Gerichtliche Mahnbescheide sind mit enormen Kosten verbunden! Für das gerichtliche Mahnverfahren schalten Sie entweder einen Anwalt ein oder füllen einfach das erforderliche Formular selbst aus. Dies geht im Übrigen seit einiger Zeit sogar online: www.online-mahnantrag.de. Beachten Sie aber bitte die zusätzlichen Kosten, die im Falle eines negativen Ausgangs (z. B. bei Abgabe der eidesstattlichen Versicherung des Schuldners) entstehen.



Joachim Zieher Dr. Meindl u. Partner Tel. 0911/98478-25 jzieher@verrechnungsstelle.de

Übrigens: Wir realisieren über 99,7 % der Rechnungen unserer Mitglieder. Natürlich Verrechnungsstelle f. Ärzte auch im gerichtlichen Mahnverfahren, ohne zusätzliche Anwalts- und Gerichtskosten!

> Im nächsten Infobrief lesen Sie, was Sie zur Abwehr oder zur Vermeidung von Rechnungskürzungen durch Versicherungen unternehmen können.

#### WISSENSWERTES

Änderung der Musterberufsordnung für Ärzte, § 18

Ausweitung des Verbots der Zuweisung gegen Entgelt

Die in der Praxis jetzt vermehrt auftretenden Modelle von (unzulässigen) entgeltlichen Zuweisersystemen auch Teilgemeinschaftspraxen hat Bundesärztekammer auf den Plan gerufen und diese am 24.11.2006 zu einer Änderung des § 18 I der Musterberufsordnung (MBO-Ä) veranlasst. Die Änderung in § 18 I MBO-Ä hat folgenden Wortlaut:

Ärztinnen und Ärzte dürfen sich zu Berufsausübungsgemeinschaften, Organisationsgemeinschaften, Kooperationsgemeinschaften Praxisverbünden zusammenschließen. Der Zusammenschluss zur gemeinsamen Ausübung des Arztberufs kann zum Erbringen einzelner Leistungen erfolgen, sofern er nicht lediglich einer Umgehung des § 31 dient. Eine Umgehung liegt insbesondere vor, wenn sich der Beitrag der Ärztin oder des Arztes auf das Erbringen medizinischtechnischer Leistungen auf Veranlassung der übrigen Mitglieder einer Teil-Berufsausübungsgemeinschaft beschränkt oder der Gewinn ohne Grund in einer Weise verteilt wird, die nicht dem Anteil der von ihnen persönlich erbrachten Leistungen entspricht.

Die Anordnung einer Leistung, insbesondere aus den Bereichen der Labormedizin, der Pathologie und der bildgebenden Verfahren, stellt keinen Leistungsanteil im Sinne des Satzes 3 dar. Verträge über die Gründung von Teil-Berufsausübungsgemeinschaften sind der Ärztekammer vorzulegen.

Zur Erinnerung: § 31 MBO-Ä verbietet Ärztinnen und Ärzten, für die Zuweisung von Patientinnen und Patienten oder

(Fortsetzung Seite 4)



Wir haben das Double geholt!

Wenn Sie von Ihrer Bank Außergewöhnliches erwarten, dann sind Sie bei uns genau richtig. Volksbanken Raiffeisenbanken in Mittelfranken



#### **WISSENSWERTES**

(Fortsetzung von Seite 3)

Untersuchungsmaterial ein Entgelt oder andere Vorteile sich versprechen oder gewähren zu lassen oder selbst zu versprechen oder zu gewähren.

Diese Berufsrechtlichen Regelungen gelten auch für die seit 01.01.07 zulässigen vertragsärztlichen Teil-Gemeinschaftspraxen und sind daher insbesondere im Bereich des Vertragsarztrechtes zu beachten.



Florian Braitinger, Fachanwalt für Medizinrecht Adalbertstr. 28 80799 München Tel. 089/55 0 55 89-0 Fax: 089/55 0 55 89-11 www.ra-braitinger.de

#### **IMPRESSUM**

#### Verrechnungsstelle für Ärzte Dr. Meindl u. Partner GbR

Willy-Brandt-Platz 20 · 90402 Nürnberg, Tel. 0911 / 9 84 78-0 www.verrechnungsstelle.de · info@verrechnungsstelle.de 80333 München · Karlstraße 7 · im Haus der Salzburg München Bank

Verantwortlich für den Inhalt dieser Ausgabe:

Barbara Hoch, Erika Schöbel / Verrechnungsstelle Der Infobrief basiert auf Informationen, die wir als zuverlässig ansehen. Eine Haftung kann jedoch aufgrund der sich ständig ändernden Gesetzeslage nicht übernommen werden.

### **GESUNDHEITSREFORM ZUM 01.04.2007**

Diese Reform "setzt mehr als alle Reformen in den 20 Jahren vorher daran an, dass wirklich Strukturen geändert werden." (Bundesgesundheitsministerin Ulla Schmidt am 22.10.2006).

Ob das wirklich so sein wird bzw. welche Konsequenzen für den Patienten, die Krankenkassen, die Krankenhäuser und für Sie als Arzt daraus resultieren, wird erst die Umsetzung zeigen.

Zum 01.04.2007 ist sie in Kraft getreten, in Teilen auch erst später. Erfahren Sie hier, was die Reform vorsieht und was sich ändert:

#### WAS STEHT DRIN? - WAS SICH WANN ÄNDERT?

Wir haben für Sie versucht auf vier Seiten die Veränderungen stichpunktartig mit kurzen Erklärungen zusammenzufassen. Sie können den Artikel kostenfrei unter info@muc-ag.de anfordern.

Kontakt für weitere Informationen:



Josef Redel
Bankfachwirt/ MVZ-Geschäftsführer (IHK)
Vorstand der
Dr. Meindl & Collegen AG
Tel.: +49 (9 11) 234 20 9-31
E-Mail: josef.redel@muc-ag.de



Herbert Schönweiß
Bankfachwirt / MVZ-Geschäftsführer (IHK)
Aufsichtsrat der
Dr. Meindl & Collegen AG
Tel.: +49 (9 11) 234 20 9-20
E-Mail: herbert.schoenweiss@muc-ag.de

### IN EIGENER SACHE

## Wir haben unseren Service für Sie erweitert:

Ab 1. Juni 2007 sind wir für Sie da:

Montag bis Donnerstag von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr und Freitag von 8.00 Uhr bis 16.30 Uhr

Wir freuen uns auf Ihren Anruf!

Verrechnungsstelle für Ärzte Dr. Meindl u. Partner GbR Willy-Brandt-Platz 20, 90402 Nürnberg Tel.: 0911 / 9 84 78 – 0 · Fax: 0911 / 9 84 78 – 30 eMail: info@verrechnungsstelle.de

Interessante Beiträge und unseren aktualisierten Veranstaltungskalender finden Sie auf unserer Internetseite: www.verrechnungsstelle.de